

**Nr.: BV-272/2019****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.11.2019

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Kleeblatt, Götz  
Tel.: 421-91480**Beschlussvorlage**

Nummer BV-272/2019

**Betreff:**

Grünpflege in der Ortschaft Seegrehna 2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat Seegrehna beschließt die Grünflächenpflege für das Haushaltsjahr 2020 mit bis zu 3.920 Euro aus dem Ortschaftsbudget (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522153) zu finanzieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird vom Ortschaftsrat beauftragt, die einzelnen Maßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	1 Oberbürgermeister	
<b>Produkt</b>	551102	Öffentliches Grün
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	522153 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Seegrehna
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	5511531000 Öffentliches Grün Seegrehna	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	4.900	veranschlagt	2021		2021	
			2022		2022	
Bedarf	3.920	Bedarf	2023		2023	

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg über die Pflege des Ortsbildes. Hierzu zählt insbesondere die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege.

Dem Ortschaftsrat Seegrehna wurden zur Erfüllung dieser Aufgabe 4.900 Euro unter dem Produktkonto 551102.522153 als Budget zugewiesen.

Der zum Beschluss vorgeschlagene Betrag ist so bemessen, dass die öffentlichen Grünanlagen von der Allgemeinheit zweckentsprechend genutzt werden können, eine gewisse Grundsauberkeit gewährleistet werden kann und mit einem Minimum an Grünpflege der Bestand der Anlage erhalten wird.

Würde man auf den vorgeschlagenen Umfang der Grünflächenpflege als freiwillige Aufgabe verzichten, dann wird zuerst die allgemeine Nutzung der Anlage durch ungewollten Pflanzenwuchs beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß muss man damit rechnen, dass dann mittelfristig in den Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. illegale Müllablagerung, Entwicklung von Ungeziefer, Entstehung von Unfallquellen) wird. Dadurch würden Kosten für Sicherheits-, Beräumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Stadt entstehen, die wesentlich höher sein werden, als die bisher geplanten Pflegekosten pro Jahr.

Dies wiederum bedeutet, dass eine Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten in der Zukunft verursacht. Zudem hätten diese auch noch keinen Mehrwert für die Allgemeinheit.

Um dem geltenden Haushaltsrecht bzgl. eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern zu entsprechen, ist eine jährliche Grünpflege mit dem vorgeschlagenen Minimalansatz zu Beginn der Vegetationsperiode erforderlich. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit ist demnach gegeben.

## II. Beschlussgegenstand

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister wird für die Grünflächenpflege ein Betrag von bis zu 3.920 Euro für das Haushaltsjahr 2020 freigegeben und der Ortsbürgermeister mit der Abstimmung der Einzelmaßnahmen beauftragt.